

Departement für Volkswirtschaft  
und Soziales Graubünden  
Herr Hansjörg Trachsel  
Regierungsrat  
Regierungsgebäude  
7000 Chur

Chur, 7. April 2010

### Vernehmlassung zur Tourismusfinanzierung Graubünden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit, uns am Vernehmlassungsverfahren in dieser für die Wirtschaft Graubündens und den Tourismus äusserst bedeutsamen Materie zu beteiligen. Gleichzeitig wollen wir Ihnen unsere Anerkennung aussprechen für Ihr beharrliches und zielführendes Vorantreiben dieses grossen Projektes und für den ausgezeichneten erläuternden Bericht, welcher nicht nur die höchst anspruchsvolle und komplizierte Vorlage, sondern auch die Bedeutung des Tourismus als solches eindrücklich und umfassend darstellt. Wie Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen werden, erachten wir eine Tourismusabgabe in der von Ihnen vorgeschlagenen Form (gemäss Gesetz über die Finanzierung der Tourismusorganisationen/TFG) als den einzig richtigen, konsequenten und zielführenden Weg. Allerdings wird es unumgänglich sein, die Vorlage in gewissen Punkten zu ändern, will sie mehrheitsfähig werden und von ungewollten Auswirkungen befreit werden.

Um die ohnehin schon komplizierte Materie zumindest bezüglich der Begriffe etwas zu vereinfachen, werden wir nachstehend, wenn es um unseren eigenen, vermittelnden Kompromissvorschlag geht, von Tourismusfinanzierungsabgabe (TFA) sprechen. Wenn es um das Gesetz über die Finanzierung der Tourismusorganisationen (TFG) geht, von kantonaler Tourismusabgabe (KTA) und letztlich beim Gesetz über die Harmonisierung der Tourismusfinanzierung von Harmonisierungsgesetz.

Im Einzelnen äussern wir uns wie folgt:

## I. Stossrichtung

Um die Chancen zu erhöhen, dass die Vorlage erfolgreich weiterbearbeitet werden kann, sind unseres Erachtens folgende Systemanpassungen nötig:

- Die Möglichkeit des Abschlags ist zu flexibilisieren, sodass die für das Tourismusmarketing zuständigen Trägerschaften ihren Mittelbedarf autonom festlegen und die Gemeinden analog zum Steuerfuss die für sie erforderliche Höhe der Abgabe bestimmen können.
- In den Vorleisterregionen (Bündner Rheintal) wird wie in allen anderen Regionen von den Steuersubjekten nur noch soviel bezogen, wie für die Tourismusförderung benötigt werden. Es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den übrigen Regionen. Dadurch entfallen die Mittel, die von den tourismusnahen Unternehmen aus der Vorleisterregion in den Tourismusfond einbezahlt würden. Dieser Ausfall ist durch allgemeine Steuergelder zu kompensieren, indem der Kanton neu den Tourismusfonds öffnet.
- Die vom Kanton einkassierten Mittel für die KTA fliessen bedingungslos wieder zurück. Der Aufwand für das Inkasso ist unentgeltlich und als Leistung des Kantons an die Tourismusfinanzierung zu betrachten.
- Unter diesen Prämissen kann über das zwingende Erfordernis einer Befristung bestimmter Finanzierungsregeln diskutiert werden (siehe II.4.b).
- Die Bezeichnung des Gesetzes muss ändern. Neu soll die Vorlage heissen: Gesetz über die Erhebung von Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG)

## II. Beurteilung der in die Vernehmlassung geschickten Vorlagen

### 1. Allgemeines

Nach eingehender Prüfung der beiden Varianten – Finanzierung der Tourismusorganisationen und Harmonisierung der Tourismusfinanzierung – sind wir weiterhin der Auffassung, dass – mit einigen grundlegenden Anpassungen, auf welche wir

später noch zurück kommen werden – einer Finanzierung angelehnt an das Gesetz über die Finanzierung der Tourismusorganisationen klar der Vorzug zu geben ist. Mit einer blossen Harmonisierung der Tourismusfinanzierung würden die von den Dachorganisationen seinerzeit als Ziel für die Unterstützung der damals präsentierten Idee einer kantonalen Tourismusabgabe klar verfehlt. Sollte aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens einer blossen Harmonisierung der Tourismusfinanzierung der Vorzug gegeben werden, neigen wir zur Auffassung, dass auf die Schaffung eines neuen Gesetzes gänzlich verzichtet und stattdessen der status quo beibehalten werden sollte, bis die Zeit für eine Vorlage, welche die damit angestrebten Ziele auch erreicht, reif ist.

Wir haben seinerzeit, ohne die Vorlage und deren Auswirkungen im Detail studiert und analysiert zu haben (so insbesondere auch die Tabelle auf Seite 94 des erläuternden Berichtes), beherzt, aber unter bestimmten Rahmenbedingungen, die Auffassung vertreten, der Versuch zur Einführung einer kantonalen Tourismusabgabe müsste gewagt werden, um so auch die Neuorganisation der Destinationen und die Einbindung sämtlicher Wirtschaftskreise und Regionen in die Vorlage zu gewährleisten. Diverse Vorgaben und geforderte Rahmenbedingungen konnten mit dem präsentierten Gesetz über die Finanzierung der Tourismusorganisationen erfüllt werden. Allerdings zeigt sich nun aufgrund unserer vertieften Prüfung und Analyse der präsentierten Vorlage, dann aber auch aufgrund zahlreicher Gespräche mit von der Vorlage betroffenen Organisationen und interessierten resp. betroffenen Mitgliedern, dass das Gesetz – um mehrheitsfähig zu sein – nicht vollumfänglich in der ursprünglich vorgesehenen Konzeption umgesetzt werden soll, weil damit – systembedingt – auch ungewollte Auswirkungen oder gar Nachteile verbunden sein könnten.

## 2. Mittelausstattung

Heute liegt ein ausgearbeitetes Modell bezüglich der **Mittelausstattung der Regionen** vor (Tabelle 17, S. 94 Bericht). Wie ursprünglich in Aussicht genommen, würden durch die vorgesehene Finanzierung rund CHF 16 Mio. zusätzliche Mittel für den Tourismus generiert und anschliessend weitestgehend wieder an die Regionen zurückgegeben (mit Ausnahme eines Anteils aus den Tourismusvorleistungen bzw. der Inkassokosten, die der Kanton nicht tragen will). Dabei zeigt sich, dass diverse Regionen letztlich über weit mehr Mittel verfügen würden. So z. B. die Region Mesolcina/Calanca, welche bisher über Mittel in Höhe von CHF 335'000.00 verfügt und nach der Neugestaltung knapp CHF 2 Mio. erhalten würde. Nicht an-

ders in den Regionen Bregaglia und Poschiavo, wo die Einnahmen gleich um drei bis fünf Mal höher ausfallen würden. Auch ist fraglich, ob im Schanfigg effektiv ein Mittelbedarf von CHF 800'000.00 ausgewiesen ist. Bei all diesen Beispielen mag offen bleiben, ob die betreffenden Tourismusorganisationen diese Mittel überhaupt benötigen und sinnvoll einsetzen können. Tatsache ist indessen, dass die Steuer-subjekte dieser Regionen massiv stärker belastet würden und deshalb auch höchst fraglich ist, ob diese die markante Erhöhung einfach akzeptieren würden.

Dann gibt es aber auch die anderen Regionen, in denen der Tourismus der eigentliche Hauptwirtschaftsträger ist, jedoch durch das Tourismusfinanzierungsgesetz (TFG) weniger Einnahmen generiert würden als bisher, was dann mit einem Gemeindezuschlag kompensiert werden müsste (Regionen Davos-Klosters und Arosa).

Diese Feststellungen zeigen, dass einerseits Regionen mit einem „grossen Geldsegen“, den sie allerdings selbst aufbringen müssten, ausgestattet würden, andere Regionen, welche die Mittel indessen benötigen würden, durch das Tourismusfinanzierungsgesetz (TFG) einen Ausfall erleiden würden, welcher durch Gemeindezuschläge kompensiert werden müsste. **Dies beweist, dass der Finanzierungsmechanismus nicht allen berechtigten Interessen und Bedürfnissen Rechnung trägt und flexibler ausgestaltet werden muss.** Ins Auge springen sodann auch die Zahlen für die Bündner Herrschaft, wo mit dem Tourismusfinanzierungsgesetz (TFG) rund CHF 1,4 Mio. Mehreinnahmen generiert werden sollen. Wenn man noch bedenkt, dass der Widerstand gegen eine kantonale Tourismusfinanzierung vor allem aus dieser Gegend kommt, muss man sich die Frage stellen, ob es wirklich richtig ist, die Regionen quasi „zu ihrem Glück zu zwingen“ mit Einnahmen, welche sie letztlich gar nicht wollen und evtl. auch nicht benötigen.

Aber auch politisch dürfte die vorgeschlagene Mittelausstattung (Tabelle 17, S. 94 Bericht) umstritten sein. So wird z. B. die Region Engadin-St. Moritz weiterhin über Mittel in Höhe von ca. CHF 16,7 Mio. verfügen, wobei indessen rund CHF 4 Mio. neu nicht mehr durch die Gemeinden aufgebracht, sondern von den Abgabesubjekten (unter Vorbehalt eines allfälligen Abschlags) finanziert würden. Dieser Neuordnung der Finanzierung ist aber bereits erheblicher Widerstand erwachsen. Es wird argumentiert, die DMO Engadin-St. Moritz habe ihre „Hausaufgaben“ gemacht und verfüge mit der heutigen Abgabekonzeption über ein funktionierendes System, eine Systemänderung sei gar nicht notwendig und – vielerorts – nicht er-

wünscht. Vehement wehren sich aber auch politische Exponenten aus den Regionen Chur / Bündner Rheintal gegen die Abgabenbelastung der Vorleister mit dem Argument, sie generierten entsprechende Steuereinnahmen, womit der Tourismusvorteil abgeschöpft werde. Deswegen seien allfällig benötigte Mittel aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen. Dieses Argument einer Region, in welcher das grösste Stimmenpotential vorhanden ist, darf nicht überhört werden. Dieses Argument einfach zu negieren, könnte sich in einer allfälligen Volksabstimmung fatal auswirken. Es ist nachvollziehbar, dass in einer Region, in welcher statt bisher bloss CHF 293'000.00 neu über CHF 4 Mio. erhoben würden und plötzlich ein Geldsegen von über CHF 2 Mio. für die eigene Tourismusförderung zur Verfügung stehen sollen, die Gegner ohne grosse Mühe mobilisiert werden können. So sympathisch, konsequent und überzeugend dieser Miteinbezug aller Vorleister in die Tourismusfinanzierung ursprünglich gemeint war, so unrealistisch erscheint es, die Vorlage in der vorgeschlagenen Form durchsetzen zu können. Allein mit den Regionen Chur/Rheintal und Engadin-St. Moritz könnte diese Vorlage mühelos „gebodigt“ werden.

### 3. Unerwünschte Kontrolle

Verschiedene Organisationen haben die Befürchtung geäussert, die mit der kantonalen Tourismusfinanzierung angestrebte Zentralisierung der Abgabenerhebung führe dazu, dass die in der Region erhobenen Abgaben nicht wieder vollumfänglich dorthin zurück fliessen würden. Dies wird aus der in Art. 3 Abs. 4 lit. a enthaltenen Formulierung abgeleitet, wonach sich der Kanton letztlich die Entscheidung vorbehält, ob „die vom Gesetz genannten Kriterien“ erfüllt sind und damit Anspruch auf die in der Region kassierten Gelder besteht. Eine so verstandene **Kontrolle** wäre nicht nur systematisch verfehlt, sondern noch vielmehr politisch, da eine solche Regelung wohl kaum mehrheitsfähig und keineswegs geeignet wäre, in den Regionen Vertrauen zu bilden und das Gespenst einer völligen Zentralisierung der Tourismusfinanzierung resp. -mittel zu zerstreuen. Eine solche kantonale Kompetenz könnte höchstens dann und für solche Mittel zur Diskussion stehen, welche der Kanton auch effektiv für die Regionen zur Verfügung stellen will. Es darf aber nicht die Absicht eines Gesetzgebers sein, in den Gemeinden Mittel zu generieren, diese wieder zurückfliessen zu lassen, dabei aber auch noch sagen will, ob die Mittel richtig eingesetzt werden.

#### 4. Nicht umgesetzte Forderungen der Wirtschaft

Entgegen unseren wiederholt geäusserten, klaren Vorstellungen zu einer kantonalen Tourismusabgabe wurden **diverse Bedingungen in der heute präsentierten Vorlage nicht umgesetzt**, nämlich:

- a) Explizite Abgabenbefreiung der **stark überwiegend exportierenden Unternehmen**. Die Berücksichtigung dieses Anliegens erscheint umso notwendiger, als gewisse politische Kreise argumentieren, solche Exportunternehmen profitierten zumindest indirekt vom Tourismus, womit die Abgabepflicht gemäss Art. 5 f. erfüllt wäre.
- b) Die Vorlage sieht auch **keine Befristung der Abgabenerhebung** bei den weitestgehend neu zu den Abgabepflichtigen gehörenden Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben vor. Lediglich eine Evaluation nach sieben Jahren ohne konkrete Rechtsfolgen genügt nicht. Um es nochmals klar zu sagen: wir verlangen nicht eine Befristung des Gesetzes und damit des gesamten Systemwechsels von der kommunalen resp. regionalen Abgabenerhebung zur zentralen durch den Kanton, sondern eine Befristung der Leistungspflicht für die neu der Abgabe unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer.
- c) Statt der von uns geforderten **substanziellen Beteiligung des Kantons** bei der Tourismusfinanzierung verhält es sich so, dass der Kanton für die Abgabenerhebung eine **Inkassogebühr** von 3 % bis 5 % erheben wird. Auf die finanzielle Beteiligung des Kantons werden wir bei unseren konkreten Änderungsvorschlägen nochmals zurückkommen.
- d) Ferner verlangt wurde ein **degressiver Tarif**, allenfalls eine Plafonierung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sein soll, behalten uns aber eine nähere Prüfung diesbezüglich noch vor.
- e) Schliesslich fand die finanzielle Mehrbelastung der Unternehmen durch die Tourismusfinanzierung keine Berücksichtigung als **Vergabekriterium bei den Submissionen**. Wir bedauern dies, auch wenn uns bekannt ist, dass angeblich 90 % der Arbeitsvergaben des Kantons an einheimische Unternehmer erfolgen sollen und überdies 48 % des gesamten Kantonsbudgets aus Bundesmitteln finanziert werden.

Neue Probleme sind dem Konzept einer kantonalen Tourismusfinanzierung so- dann durch die **Mehrwertsteuerfrage** sowie die **gesamthafte Belastung der Zweitwohnungen** erwachsen. Unbeantwortet ist nämlich die Frage, inwieweit Lei- stungsaufträge der Gemeinden an DMO und ReTO mehrwertsteuerpflichtig sein werden. Und bezüglich der Zweitwohnungen sei daran erinnert, dass die Belastung der Zweitwohnungen und deren Erstellung mit öffentlich-rechtlichen Abgaben nicht dazu führen darf, dass der Zweitwohnungsbau letztlich uninteressant wird. Gefähr- lich ist in Zusammenhang mit der kantonalen Tourismusfinanzierung aber auch die vom Bund geplante Wohneigentumsbesteuerung resp. die Aufhebung der Eigen- mietbesteuerung, durch welche dem Kanton und den Gemeinden rund CHF 57 Mio. Einnahmen entgehen würden. Bezüglich der Zweitwohnungen ist daher eine klare Strategie zu entwickeln.

### III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung: Schon heute ist der Entwurf des Gesetzes bei richtiger Betrach- tung kein Tourismusfinanzierungsgesetz, werden doch einzelne Massnahmen nach wie vor in anderen Erlassen geregelt (so zum Beispiel die Beiträge des Kan- tons an Graubünden Ferien). Aufbauend auf dem Tourismusfinanzierungsgesetz (TFG), welches wir mit einem Element des Harmonisierungsgesetzes verknüpfen, wird die Idee eines umfassenden Tourismusfinanzierungsgesetzes weiter einge- schränkt, weshalb wir dieses funktional als **Gesetz über die Erhebung der Tou- rismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG)** verstehen.

#### Art. 3 Abs. 4 lit. a (Kontrolle)

Diese Bestimmung ist hier zu streichen und teilweise – beschränkt auf die vom Kanton stammenden Mittel – unter Art. 22 aufzunehmen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter Ziff.II vorstehend verwiesen werden.

#### Art. 6 (Ausnahmen von der Abgabepflicht)

Diese Bestimmung ist bezüglich der Befreiung der stark überwiegend exportieren- den Unternehmen wie folgt zu ergänzen:

„lit. d

*stark überwiegend im Export tätige Unternehmungen“*

Sodann ist sicher zu stellen, dass Holding-, Beteiligungs- oder Domizilgesellschaften, auch wenn sie in eine der in Anhang II erwähnten Unternehmenskategorien fallen, von der Abgabe befreit sind. Solche Gesellschaften ziehen weder direkten noch indirekten Tourismusnutzen. Verwalten sie Tochtergesellschaften, so werden diese direkt besteuert und würden somit der Tourismusabgabe unterstehen. Diesbezüglich ist die Vorlage zu überarbeiten und gegebenenfalls zu ergänzen.

#### Art. 9 lit. d (Bemessungsgrundlage bei Wohnungseigennutzenden)

Die Nettowohnfläche ist eine ungeeignete Grösse, um den Tourismusnutzen und damit die Abgabenhöhe zu bemessen. Auch wenn St. Moritz und Obersaxen nicht in der gleichen Abgabeklasse sind, so kann es nicht sein, dass der Wohnungseigentümer in St. Moritz letztlich nur unwesentlich höhere Abgaben entrichtet als der Zweitwohnungseigentümer in Obersaxen, obwohl die Wohnung in St. Moritz und damit auch der Tourismusnutzen um ein Vielfaches höher liegen kann (Beispiel anhand einer Zweitwohnung von 150 m<sup>2</sup>: St. Moritz CHF 1'650.00/Obersaxen CHF 1'515.00).

Richtig und im Sinne der „Steuergerechtigkeit und –gleichheit“ wäre es unseres Erachtens, beim Eigenmietwert anzuknüpfen. Dieser widerspiegelt nämlich jenen Wert, welcher für die Anmiete einer entsprechenden Wohnung bezahlt werden müsste. Damit würden Luxuswohnungen gleichgestellt mit Luxushotels und einfache Wohnungen mit einfachen Beherbergungsunternehmen.

#### Art. 16 Abs. 1 und 3 (Gemeindezuschlag und –abschlag)

Diese Bestimmung – zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Mittelausstattung (II.2.) – ist zu flexibilisieren und nicht nur die Möglichkeit eines Zuschlages bis 80 %, sondern auch eines Abschlages in gleicher Höhe vorzusehen. Unverändert bleibt, dass der Kanton die KTA-Sätze festlegt.

Da die eingeleitete Tourismusreform im Sinne der Konzentration der Kräfte primär die Stärkung der für das Tourismusmarketing zuständigen Trägerschaften bezweckt, soll diesen eine zentrale Funktion zukommen, indem sie den Mittelbedarf für ihre Region festlegen. Ausgehend von der 100%igen KTA-Basis können Trägerschaften einen maximalen Aufschlag von 80 % dieses Richtwerts machen, wenn alle ihr angeschlossenen Gemeinden einverstanden sind. Demgegenüber soll die Trägerschaft aber auch flexibel einen Abschlag machen können, der je-



doch nicht höher als 80 % sein darf. Damit ergibt sich ein Spielraum der Trägerschaft zwischen 20 % und 180 % der gemäss Gesetz vorgesehenen KTA-Basis.

Die der Trägerschaft angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich am Mittelbedarf anhand eines Schlüssels in einer abzuschliessenden Leistungsvereinbarung. Sofern sich die im Einzugsgebiet der Trägerschaft befindlichen Gemeinden nicht einigen können, so soll subsidiär die im Gesetz vorgesehene Regelung gelten. Den angeschlossenen Gemeinden soll ebenfalls eine flexible Lösung geboten werden, wie sie ihre Verpflichtung gegenüber der Trägerschaft zu erfüllen haben, wobei ein Abschlag ihres Anteils selbstverständlich mittels Steuergeldern zu kompensieren wäre. Die Gemeinde kann auch einen Zuschlag von maximal 80 % der KTA-Basis machen, sofern dies erforderlich ist.

Sollten die so erhobenen Mittel für eine Gemeinde immer noch nicht ausreichen, um sämtliche touristischen Bedürfnisse abzudecken, so kann es ihr selbstverständlich unbenommen bleiben, Spezialfinanzierungen vorzusehen und entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen (zum Beispiel öffentlicher Verkehr, touristische Anlagen, All-inclusive etc). Um das Zusammenspiel zwischen Kanton, Trägerschaft und Gemeinde darzustellen, haben wir uns erlaubt, anhand des Beispiels der Region X ein Schema zu erstellen.

Auf jeden Fall sind Art. 16 Abs. 1, letzter Satz, sowie Art. 16 Abs. 3 dadurch hinfällig und ersatzlos zu streichen.

#### Art. 20 (Vorleistungsgemeinden/-regionen)

Da es gemäss unserem Vorschlag keine Vorleister-Regionen und -gemeinden mehr geben wird, ist Art. 20 hinfällig und zu streichen.

#### Art. 22 (Tourismusfonds)

Dass der Tourismus, um mehr Gäste nach Graubünden zu bringen, zusätzliche finanzielle Mittel benötigt, liegt auf der Hand und ist anerkannt. Fraglich und vor allem strittig ist, wie diese zusätzlich notwendigen finanziellen Mittel generiert und verteilt werden sollen. Wir haben unter Ziff.II.2. vorstehend aufgezeigt, dass fraglich ist, ob das in der Vorlage mit der Unterstellung aller Regionen unter die Abgabepflicht gewählte Konzept mehrheitsfähig ist und dass die Vorlage daran scheitern könnte. Dennoch muss die wegfallende Fondseinlage kompensiert werden. Geht man davon aus, dass schätzungsweise rund 50 Prozent aller kantonalen

Steuereinnahmen aus den typischen Vorleisterregionen (Churer Rheintal, Bündner Herrschaft etc.) stammen, wird deren Tourismusnutzen bereits durch die Bezahlung der allgemeinen Steuern zu einem wesentlichen Teil abgegolten. Wie von den Dachorganisationen der Wirtschaft zunächst auch gefordert, ist dieser fehlende Abgabebetrag durch den Kanton aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren. Dies erhöht die Chance, dass die Vorlage mehrheitsfähig wird. Dabei müsste die Höhe der jährlichen Fondseinlagen wohl vom Grossen Rat festgelegt werden, wobei eine Unter- und Obergrenze in Prozenten an den Gesamteinnahmen aus der KTA zu fixieren wären (zum Beispiel 5 % und 10 %). Dazu ist jedoch noch klar zu stellen: Solche Gelder dürfen nicht dazu verwendet werden, um die ordentlichen Beiträge an Graubünden Ferien (wohl aber allfällig zusätzliche Beiträge) zu finanzieren, und selbstverständlich dürfen zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel zur Fondsäufnung die Beiträge an Graubünden Ferien nicht gekürzt werden.

Es versteht sich von selbst, dass in dem Umfange, wie der Kanton selbst Mittel für die Tourismusfinanzierung bereit stellt, er auch Einfluss auf deren Verwendung haben soll. Entsprechend findet hier die bisher in Art. 3 Abs. 4 lit. a vorgesehene Regelung ihre Berechtigung, allerdings beschränkt auf die vom Kanton stammenden Mittel. Tourismusfondsgelder sollen indessen nur Organisationen zukommen, welche ihrerseits angemessene Tourismusabgaben erhoben haben. Ferner wünschbar wäre, dass Mittel aus dem Fonds nur beanspruchen kann, wer eine positive Steigerung der Wertschöpfung nachweisen kann. Beide Anliegen sind auf Gesetzesstufe zu regeln und im nachstehenden Formulierungsvorschlag zu Art. 22 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

Art. 22 Abs. 1 ist demnach neu wie folgt zu formulieren:

*„Der Kanton eröffnet einen Tourismusfonds aus allgemeinen Staatsmitteln zur Finanzierung von grösseren überregionalen, in .....einzelnen Fällen .....auch regionalen, touristischen Projekten, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Kanton steigern sollen.“*

Art. 22 ist ferner durch folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen:

*„Die zuständige kantonale Behörde entscheidet, ob eine Tourismusorganisation die vom Gesetz genannten Kriterien im Einzelfall erfüllt, um Gelder aus dem Tourismusfonds beanspruchen zu können.“*

Art. 24 (abgaberechtliche Daten für Wohnungseigennutzende)

Gestützt auf die Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 lit. d vorstehend betreffend Abgabenerhebung bei Zweitwohnungen ist Art. 24 Abs. 2 lit. c wie folgt anzupassen:

„c

... des amtlich geschätzten Eigenmietwertes...“

Art. 24 Abs. 2 lit. e (abgaberechtliche Daten für Hotelbetriebe)

Hotels schulden neben der auf der AHV-Lohnsumme basierenden Abgabe zusätzlich eine Abgabe aufgrund der Beherbergungskapazitäten, für die die Messgrösse „Zimmer“ dient, was korrekt und praktikabel ist. Die Höhe der Abgabe pro Zimmer wird gemäss Vernehmlassungsunterlagen nach den Komfortklassen der Betriebe analog der offiziellen Hotelklassifikation von hotelleriesuisse abgestuft. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Hinweis darauf in Art. 9 Abs. 1 lit. b fehlt.

Aus zwei Gründen erachten wir diese Abstufung für problematisch:

- Der Wechsel von der Besteuerung der erzielten Logiernächte zur Kapazität ist richtig. Das Problem an der vorgeschlagenen Lösung ist, dass Betriebe mit grossen Kapazitäten (grosse Lohnsumme und viele Zimmer) im Luxusbereich (viele Sterne) so dreifach zur Kasse kommen, weshalb sich teilweise sehr grosse Unterschiede zur aktuellen Belastung mit der logiernächteabhängigen Kurtaxe ergeben. Die Mehrbelastung nach der neuen Lösung ist insbesondere dann sehr massiv, wenn es um typische Saisonbetriebe der Luxushotellerie geht, die relativ kurze Öffnungszeiten haben und damit auch im Verhältnis relativ wenige Übernachtungen generieren. Um ein je nach Fall ungerechtes und unverhältnismässiges Gefälle zu eliminieren, ist die Abstufung nach Komfortklasse ersatzlos zu streichen. Dies ist auch deswegen gerechtfertigt, weil die davon betroffenen Luxusbetriebe im obersten Segment vielfach über eigene Sales-Abteilungen verfügen und damit entsprechende Leistungen der Destination weniger beanspruchen, und sich der erhöhte Komfort auch in den Lohnsummen widerspiegelt. Das gleiche Kriterium darf nicht zweimal – einmal über die Komfortklasse und einmal über die Lohnsumme – als Bemessungskriterium berücksichtigt werden.
- Die Verwendung des Parameters „Komfortklasse“, die sich im Wesentlichen an die offizielle Hotelklassifikation von hotelleriesuisse anlehnt, ist auch nicht praktikabel. Nur rund 330 der 800 in Graubünden sich befindlichen Hotelbe-

triebe sind von hotelleriesuisse klassiert. Dies würde bedeuten, dass der Kanton resp. das Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden für die 470 nicht klassierten Betriebe Sterne vergeben müsste, was ausgesprochen problematisch ist, weil die Fachkompetenz dafür nicht vorhanden ist und grosse Diskussionen vorprogrammiert wären.

Art. 24 Abs. 2 lit. e ist ersatzlos zu streichen.

#### IV. **Abschliessende Bemerkungen**

Mit Genugtuung haben wir zur Kenntnis nehmen dürfen, dass einzelne Vernehmlassungsteilnehmer bereits schon Sympathie für unseren Kompromissvorschlag eines „Tourismusabgabegesetzes“ bekundet haben. Wir sind überzeugt, dass vor allem aus politischen, dann aber auch systemisch-inhaltlichen Überlegungen Anpassungen im Sinne unserer vorstehenden Anregungen vorzunehmen sind. Selbstverständlich stehen wir auch bei der Weiterentwicklung dieser wichtigen Vorlage gerne mit Rat und Tat weiterhin zur Verfügung. Gerne hoffen wir, dass es mit den vorgeschlagenen Anpassungen gelingen möge, die Vorlage durch das Parlament und erforderlichenfalls auch beim Volk durchzubringen. Dabei sind wir uns bewusst, dass es nicht bloss um ein neues Gesetz geht, sondern um ein Gesetz, welches eine flächendeckende „neue Abgabe“ beinhaltet, was zugegebenermassen äusserst schwierig ist. Umso mehr danken wir Ihnen, Herr Regierungsrat, dass Sie dieses „heisse Eisen“ mutig angepackt und beherzt – trotz aller immer wiederkehrenden Kritik, welche vermutlich vor allem auf Unkenntnis zurückzuführen war – weiterverfolgt haben.

In diesem Sinne bedanken wir uns nochmals recht herzlich für die seit Anbeginn offerierte und auch vorzüglich praktizierte Zusammenarbeit und für die Möglichkeit, trotz dieser vorgängigen Mitarbeit auch im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens unsere Meinung frei äussern zu können.

Freundliche Grüsse



Bündner Gewerbeverband  
Urs Schädler, Präsident



Bündner Gewerbeverband  
Jürg Michel, Direktor



hotelleriesuisse Graubünden  
Andreas Züllig, Präsident



hotelleriesuisse Graubünden  
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Ludwig Locher, Präsident



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär

Beilagen:

- Schema betr. Finanzierung Kanton-Trägerschaft-Gemeinde
- Fragebogen

